

Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Montage- und Mietbedingungen der Begra Lagertechnik GmbH

Gültig ab Januar 2025

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch: AGB) gelten für alle Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und andere Rechtshandlungen im Zusammenhang mit den von der Begra Lagertechnik GmbH (nachfolgend: „BEGRA“) für den Kunden zu erbringenden Leistungen. **Sollte es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln gelten ergänzend und vorrangig die Bestimmungen des V. Teils.**
2. Es gelten ausschließlich diese AGB; entgegenstehenden oder von den AGB oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, BEGRA hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Solche entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn BEGRA nicht ausdrücklich widersprochen oder er Lieferungen vorbehaltlos ausgeführt oder Zahlungen vorbehaltlos angenommen hat.
3. Kunde im Sinne dieser AGB ist der Vertragspartner von BEGRA, der mit dieser in eine rechtsgeschäftliche Beziehung tritt.
4. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AGB für alle künftigen Verträge über Lieferungen zwischen BEGRA und dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen vereinbart werden.
5. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und (anderen) Bestimmungen eines individuellen Vertrags mit dem Kunden haben die (anderen) Bestimmungen des Vertrags Vorrang.
6. Teil I und Teil VI dieser AGB findet für alle Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und andere Rechtshandlungen

- Anwendung, daneben finden die Regelungen von
- a. Teil II: Verkauf und Lieferung von Waren für Verträge betreffend den Verkauf und die Lieferung von Waren,
 - b. Teil III: Montage und sonst. Leistungen für Verträge betreffend Montage- und sonstige Leistungen,
 - c. Teil IV: Vermietung für Mietverträge betreffend die Produkte von BEGRA

Anwendung.

Dabei gehen die Regelungen der Besonderen Teile II-IV denen des Allgemeinen Teils I stets vor. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher wie in Teil V dieser AGB definiert, so finden die Regelungen von Teil V vorrangig Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen von Teil I-IV und V sind in diesem Falle stets die Regelungen des Teils V maßgeblich.

§ 2 Vertragsschluss

1. Jeder Vertrag kommt zustande mit Begra Lagertechnik GmbH, Ringstraße 16, 47533 Kleve, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 19917.
2. Im BEGRA- Online-Shop und im Katalog findet der Kunde unverbindliche Hinweise zur Verfügbarkeit der von BEGRA vertriebenen Produkte. Sofern BEGRA während der Bearbeitung der Bestellung feststellt, dass vom Kunden bestellte Produkte nicht verfügbar sind, wird der Kunde darüber gesondert informiert. Alle Angebote von BEGRA, in welcher Form auch immer, sind freibleibend, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt.
3. Vertragsangebote des Kunden (z.B. Bestellungen) sind bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abgabe unwiderruflich. BEGRA ist berechtigt, Vertragsangebote des Kunden auch nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abgabe anzunehmen. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme (z.B. Auftragsbestätigung) von BEGRA zustande. Von diesem Schriftformerfordernis sind nachvertragliche Änderungen und Ergänzungen nicht umfasst. BEGRA bleibt außerdem berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem sie Lieferungen vorbehaltlos ausführt oder Lieferungen ganz oder teilweise in Rechnung stellt

4. Informationen, die von oder im Namen von BEGRA in Form von Ankündigungen, Kostenvoranschlägen, Angeboten, Unterlagen, Mustern, Modellen, Prospekten, künstlerischen Abdrücken, Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichten, Probedrucken (Mustern), Maßen, technischen Spezifikationen, Versanddokumenten oder anderen Informationen, einschließlich Informationen über andere Formen der Nutzung des Werks als die, für die das Werk gemäß dem Vertrag hauptsächlich verwendet wird, zur Verfügung gestellt werden, haben rein indikativen Charakter; der Kunde kann daraus keine Rechte ableiten.
5. Der Kunde ist Rahmen der von ihm abgegebenen Vertragsangebote verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sofern sich die in dem Vertragsangebot angegebenen Daten des Kunden ändern, insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, wird der Kunde BEGRA diese Änderung unverzüglich schriftlich mitteilen (z.B. per E-Mail).
6. Ein Vertrag kommt zustande, nachdem BEGRA und der Kunde einen zu diesem Zweck erstellten Vertrag unterzeichnet haben, und zwar an dem Tag, an dem der Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet wird, oder durch die schriftliche Bestätigung des Auftrags oder der Bestellung des Kunden durch BEGRA, oder durch die schriftliche Annahme eines Angebots von BEGRA durch den Kunden.
7. Ergänzungen und Änderungen der Vertragsbestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von beiden Parteien schriftlich akzeptiert wurden.
8. Die Annullierung eines Auftrags durch den Kunden ist nur wirksam, soweit BEGRA der Annullierung zustimmt. Die Stornierung durch den Kunden hat per Einschreiben zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, BEGRA die von dieser für die Ausführung dieses Auftrags bereits getätigten Aufwendungen und die BEGRA infolge der Annullierung entstandenen Kosten zu ersetzen.
2. Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet BEGRA nicht dazu, einen Teil der im Angebot oder Kostenvoranschlag enthaltenen Arbeiten zu einem entsprechenden Teil des Angebotspreises auszuführen.
3. Die Leistungen bei Montage- und Inbetriebnahme werden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, nach Arbeitsstunden abgerechnet. Reisezeit wird ebenfalls, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, wie Arbeitsstunden abgerechnet. Maßgeblich sind jeweils die Stundensätze von BEGRA, die für den Zeitraum gelten, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, es wurde ein anderer Stundensatz vereinbart. Kosten für Fahrten mit dem Fahrzeug werden mit einem dem Kunden bei Vertragsschluss mitgeteilten Kilometergeld berechnet, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart. Übernachtungs-, Telefon- und vergleichbare Kosten, die bei Erbringung der Lieferungen und Leistungen anfallen, werden nach Aufwand berechnet, soweit sie nicht bereits durch eine dort vereinbarte Nebenkostenpauschale abgegolten sind. Für vom Kunden gewünschte bzw. zu vertretende Überstunden, Nacht-, Wochenend- sowie Feiertagsarbeit werden die üblichen Aufschläge erhoben, die sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von BEGRA ergeben.
4. Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Erzeugerpreisindex (GP09-282218) (EPI, 2021 = 100) seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um jeweils mehr als 5% nach oben oder unten verändert, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung eine angemessene Anpassung der geschuldeten Geldleistung verlangen. Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte der in dem vorstehenden Satz 1 genannten Änderung des EPI vereinbart, in EURO und „ab Werk“ (EXW gemäß INCOTERMS 2020) zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und zzgl. Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen sind BEGRA vom Kunden sämtliche ggf. anfallenden Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstige öffentlichen Abgaben zu erstatten.

§ 3 Preise

1. Sämtliche von BEGRA angegebenen und/oder vereinbarten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend gekennzeichnet bzw.

betragen und darf die Änderung des EPI keinesfalls übersteigen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens folgenden Monatsersten verlangt werden. Darüber hinaus ist BEGRA zur Preisanpassung auch bei Festpreisen berechtigt, wenn

- die Erhöhung das objektive Ergebnis eines oder mehrerer kostenbestimmender Elemente der Produkte und/oder der Arbeit ist, wie z. B. staatliche Abgaben, allgemeine Preissteigerungen bei Rohstoffen, Energie, Löhnen, Währungen und dergleichen;
- bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Kriegen, terroristischen Bedrohungen oder Anschlägen, Unruhen, Bränden, Überschwemmungen, Epidemien, Pandemien, staatlichen Maßnahmen und Unterbrechungen der Energie- und/oder Gasversorgung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Diese Erhöhung gilt dann für die Teile des Vertrages, die zum Zeitpunkt dieser Erhöhung noch nicht ausgeführt worden sind. BEGRA hat dem Kunden die Erhöhung für die (Teil-) Lieferungen mitzuteilen, auf die sich diese Erhöhung bezieht.

5. Alle Kosten, die sich aus Umständen ergeben, die BEGRA bei Abschluss des Vertrages billigerweise nicht berücksichtigen musste, hat der Kunde zu tragen.

§ 4 Bezahlung

Bei Kauf über den BEGRA-Online-Shop stehen dem Kunden folgende Zahlungsarten zur Verfügung:

1. Vorkasse

Bei Auswahl der Zahlungsart Vorkasse nennt BEGRA dem Kunden ihre Bankverbindung in separater E-Mail und liefert die Ware nach Zahlungseingang.

2. PayPal, PayPal Express

Um den Rechnungsbetrag über den Zahlungsdienstleister PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A, 22-24 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg („PayPal“) bezahlen zu können,

muss der Kunde bei PayPal registriert sein, sich mit seinen Zugangsdaten legitimieren und die Zahlungsanweisung bestätigen. Die Zahlungstransaktion wird durch PayPal unmittelbar nach Abgabe der Bestellung durchgeführt. Weitere Hinweise erhält der Kunde im Bestellvorgang.

PayPal kann registrierten und nach eigenen Kriterien ausgewählten PayPal-Kunden weitere Zahlungsmodalitäten im Kundenkonto anbieten. Auf das Anbieten dieser Modalitäten hat BEGRA allerdings keinen Einfluss; weitere individuell angebotene Zahlungsmodalitäten betreffen das Rechtsverhältnis des Kunden mit PayPal. Weitere Informationen hierzu finden sich im jeweiligen PayPal-Konto des Kunden.

3. Kreditkarte über PayPal

Die Karte wird durch PayPal nach Versendung der Ware belastet.

4. Lastschrift über PayPal

Die Zahlung per Lastschrift über PayPal setzt eine Adress- und Bonitätsprüfung voraus und erfolgt direkt an PayPal. Mit Bestätigung der Zahlungsanweisung erteilen Sie PayPal ein Lastschriftmandat. Über das Datum der Kontobelastung werden Sie von PayPal informiert (sog. Prenotification). Die Kontobelastung erfolgt nach Versendung der Ware.

5. Kauf auf Rechnung

Für den Kauf auf Rechnung findet § 5 Anwendung.

6. Kreditkarte

Im Bestellprozess gibt der Kunde seine Kreditkartendaten an. Die Karte wird unmittelbar nach Abgabe der Bestellung belastet.

7. Google Pay

Um den Rechnungsbetrag über den Zahlungsdienstleister Google Ireland Ltd., Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland („Google“) bezahlen zu können, muss der Kunde bei Google registriert sein, die Funktion Google Pay aktiviert haben, sich mit seinen Zugangsdaten legitimieren und die Zahlungsanweisung bestätigen. Die Zahlungstransaktion wird unmittelbar nach Abgabe der Bestellung durchgeführt. Weitere Hinweise erhält der Kunde beim Bestellvorgang.

8. Apple Pay

Um den Rechnungsbetrag über den Zahlungsdienstleister Apple Inc., One Apple Park

Way, Cupertino, CA 95014, USA („Apple“) bezahlen zu können, muss der Kunde den Browser „Safari“ nutzen, bei Apple registriert sein, die Funktion Apple Pay aktiviert haben, sich mit seinen Zugangsdaten legitimieren und die Zahlungsanweisung bestätigen. Die Zahlungstransaktion wird unmittelbar nach Abgabe der Bestellung durchgeführt. Weitere Hinweise erhält der Kunde im Bestellvorgang.

9. Amazon Pay

Um den Rechnungsbetrag über den Zahlungsdienstleister Amazon Payments Europe S.C.A. 38 avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg („Amazon“) bezahlen zu können, muss der Kunde bei Amazon registriert sein, sich mit seinen Zugangsdaten legitimieren und die Zahlungsanweisung bestätigen. Die Zahlungstransaktion wird innerhalb eines Bankgeschäftstages nach Abgabe der Bestellung durchgeführt. Ein Bankgeschäftstag ist jeder Werktag mit Ausnahme von Samstagen, bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie der 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Weitere Hinweise erhält der Kunde im Bestellvorgang.

9. KLARNA

Bei der über Klarna Bank AB (publ) (Sveavägen 46, 111 34 Stockholm, Schweden, nachfolgend „Klarna“) verfügbaren Zahlungsart Lastschrift muss der Kunde, das Land sowie seine Bank oder Sparkasse auszuwählen. Anschließend meldet er sich mit seinen Login-Daten an und erteilt mit der Bestätigung der Zahlungsanweisung ein Lastschriftmandat. Der Rechnungsbetrag wird vom Konto des Kunden abgebucht. Wenn die Rechnung für die Bestellung verfügbar ist und der Kunde diese Zahlungsart gewählt haben, wird er während des Bestellvorgangs auf die Webseite von Klarna weitergeleitet, wo er sich verifizieren muss und anschließend die Gelegenheit hat, die Bestelldetails noch einmal zu überprüfen. Nach Anweisung der Zahlung erhält der Kunde eine E-Mail von Klarna mit den Rechnungsinformationen und der Bankverbindung. In der Regel hat der Kunde ab dem Datum des Kaufs 30 Tage Zeit, um den Rechnungsbetrag an Klarna zu begleichen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen

Zahlung erhebt Klarna möglicherweise Mahngebühren. Weitere Informationen erhält der Kunde auf der Webseite www.klarna.com/de/kundenservice/.

10. SOFORT

Die über Klarna Bank AB (publ) (Sveavägen 46, 111 34 Stockholm, Schweden, nachfolgend „Klarna“) verfügbaren Zahlungsart Sofortüberweisung ist eine direkte Banküberweisung, die mit den Online-Banking Daten des Kunden funktioniert. Es muss dazu sein Land und seine Bank auswählen und sich mit seinen Online-Banking Daten einloggen; bei manchen Banken wird dem Kunden eine zusätzliche Bestätigung-PIN auf sein Smartphone geschickt, die er einmalig verwenden muss, um die Transaktion zu bestätigen. Sobald die Banküberweisung erfolgreich war, erhält BEGRA eine Bestätigung und löst sofort die Bestellung aus.

11. iDeal

Bei der über EPI Company SE, De Lignestraat 13 1000 Brüssel, Belgien, verfügbaren Zahlungsart iDeal wählt der Kunde seine Bank, zu der er weitergeleitet wird. Der Kunde gibt seine Kontonummer ein und signiert mit Zwei-Faktor-Authentifizierung. Die Bank autorisiert in Echtzeit die Transaktion und bucht sofort den Betrag ab. Wenn das Konto nicht gedeckt ist, wird die Transaktion abgewiesen. BEGRA bekommt von der Bank in Echtzeit die Bestätigung der Zahlung: Der Kunde wird von der Website der Bank zur Website des Händlers zurückgeleitet und erhält die Bestätigung, dass die Zahlung ausgeführt wurde.

§ 5 **Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

1. BEGRA ist berechtigt, jederzeit im Voraus zu fakturieren. Im Übrigen übermittelt BEGRA – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – dem Kunden nach erfolgter Lieferung oder Leistung die Rechnung per Email.

2. Zahlungsansprüche von BEGRA sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei BEGRA maßgeblich. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Nichtzahlung, verspäteter Zahlung oder

unvollständiger Zahlung einer Rechnung gerät der Kunde ohne Inverzugsetzung in Verzug und werden alle Zahlungsverpflichtungen des Kunden sofort fällig, unbeschadet der sonstigen Rechte von BEGRA. Dies gilt auch, wenn der Kunde für insolvent erklärt wird oder Zahlungsaufschub beantragt oder gewährt wird.

3. Im Falle des Zahlungsverzuges fallen Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Vorschriften an. Darüber hinaus gehen alle außergerichtlichen Kosten, die BEGRA 6. vernünftigerweise im Zusammenhang mit der nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgten Erfüllung durch den Kunde entstanden sind, zu Lasten des Kunden, wobei BEGRA berechtigt ist, einen Mindestbetrag von 15 % der geschuldeten Hauptforderung (einschließlich MwSt.) in Rechnung zu stellen, wobei dieser Mindestbetrag (auch) als Anreiz für den Kunden zur Erfüllung seiner (Zahlungs-) Verpflichtungen betrachtet wird.
4. BEGRA ist berechtigt, trotz anders lautender 7. Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen; sind bereits Kosten und/ oder Zinsen entstanden, so ist BEGRA berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. BEGRA wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.
5. BEGRA ist bei oder nach Abschluss des Vertrages jederzeit berechtigt, vom Kunden eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder eine ordnungsgemäße Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag in Form einer Bankgarantie oder einer vernünftigerweise damit gleichzusetzenden Sicherheit zu verlangen, und ist berechtigt, die eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden auszusetzen, bis diese Sicherheit geleistet ist. Der Kunde wird dem auf erstes Anfordern 1. nachkommen. Wenn der Kunde keine oder keine ausreichende Sicherheit leistet, ist BEGRA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist in diesem Fall für alle BEGRA entstandenen 2. Schäden haftbar, kann jedoch seinerseits von BEGRA keinen Schadensersatz fordern. Wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Rücktritts im Sinne

dieses § 5 Abs. 5 bereits eine Leistung von BEGRA des Vertrags erhalten hat, werden diese Leistung und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung nicht rückabgewickelt. Beträge, die BEGRA vor der Auflösung im Zusammenhang mit dem, was sie in Erfüllung des Vertrages bereits ordnungsgemäß geleistet oder geliefert hat, in Rechnung gestellt hat, bleiben unter Beachtung der Bestimmungen des vorigen Satzes vollständig fällig und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort zahlbar.

Bei einer Gefährdung der Forderungen durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden, die nach Vertragsschluss erkennbar wird, ist BEGRA berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder sonstige vertraglich vereinbarten Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Leistet der Kunde keine Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist, ist BEGRA unbeschadet sonstiger Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

BEGRA ist stets berechtigt, fällige oder nicht fällige Forderungen einer oder mehrerer zum Konzern von BEGRA gehörenden Konzerngesellschaft(en) im Namen dieser Konzerngesellschaft(en) mit Forderungen zu verrechnen, die der Kunde aufgrund des Vertrages gegen BEGRA hat. Soweit eine Zustimmung des Kunden erforderlich ist, gilt diese Zustimmung als BEGRA gegenüber bedingungslos und unwiderruflich erteilt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit Gegenansprüche gegenüber BEGRA rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, oder der Gegenanspruch des Kunden, mit dem aufgerechnet werden soll, aus demselben Vertragsverhältnis mit dem Anspruch von BEGRA stammt. Gleiches gilt für Leistungsverweigerungsrechte des Kunden.

§ 6 Lieferzeit, Beginn der Arbeiten

1. Der Verkauf und die Lieferung von Waren bzw. der Beginn der Ausführung der Arbeiten erfolgt bzw. beginnt an dem Tag, der in der Bestellbestätigung angegeben oder im Vertrag vereinbart wurde.

2. Der Zeitpunkt der Lieferung der Waren ist der Zeitpunkt, zu dem die Ware an den im Vertrag angegebenen Ort geliefert wird. Der Zeitpunkt der Lieferung des Werkes ist der Zeitpunkt, an dem

BEGRA die Lieferbereitschaft des Werkes mitgeteilt hat.

3. BEGRA ist stets zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. BEGRA ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Kunden (Teile) des Vertrages durch Dritte ausführen zu lassen.
4. Wenn vereinbart wurde, dass der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, ist BEGRA berechtigt, die Ausführung der Teile, die zu einer nachfolgenden Phase gehören, auszusetzen, bis der Kunde die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich genehmigt hat.
5. Die Art und Weise der Ausführung der Arbeiten wird ausschließlich von BEGRA bestimmt.
6. Die Lieferfrist gilt nicht als Endtermin, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bei einer zurechenbaren Überschreitung der Lieferfrist ist stets eine Inverzugsetzung erforderlich.
7. Die Lieferfrist basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herrschenden Arbeitsbedingungen, dem zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Umfang der Arbeiten und der vom Kunden mitgeteilten Informationen und steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von BEGRA. Tritt eine Verzögerung infolge von Handlungen und/oder Unterlassungen des Kunden oder infolge notwendiger Änderungen des Werks oder infolge von Umständen ein, die BEGRA nicht zu vertreten hat, so verlängert sich die Lieferzeit in einem unter Berücksichtigung aller Umstände angemessenen Umfang, und BEGRA schuldet keine Entschädigung für die Überschreitung der Lieferzeit, und der Kunde ist verpflichtet, BEGRA den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. BEGRA ist außerdem berechtigt, wenn von BEGRA nicht zu vertretende Umstände den (rechtzeitigen) Transport zum Bestimmungsort oder die Ablieferung am Bestimmungsort verhindern oder wenn der Kunde die Annahme der Ware verweigert oder die für die Ablieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nicht erteilt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern oder einlagern zu lassen und die Bezahlung zu verlangen, die im Falle der Ablieferung angefallen wäre. Sämtliche dem Kunden mitgeteilten Lieferdaten stehen unter

dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung von BEGRA.

§ 7 Vertragsänderungen

1. Stellt sich während der Durchführung des Vertrages heraus, dass es für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich ist, die zu erbringenden Leistungen und/oder Lieferungen zu ändern und/oder zu ergänzen, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und in gegenseitiger Abstimmung entsprechend anpassen.
2. Wenn die Parteien den Vertrag ändern und/oder ergänzen, kann sich dies auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Arbeiten und/oder des Verkaufs und der Lieferung der Waren auswirken.
3. BEGRA ist berechtigt, die Kosten, die sich aus einer Vertragsänderung ergeben, dem Kunden in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, ob diese auf Wunsch des Kunden durchgeführt wurde und ob ein Festpreis vereinbart wurde.

§ 8 Beanstandungen, Mängel

1. Der Kunde ist zu einer sorgfältigen Untersuchung der Lieferungen unverzüglich nach der Ablieferung verpflichtet, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, und hat Sachmängel BEGRA gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Beschwerden über Rechnungen müssen ebenfalls innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach dem Versanddatum der betreffenden Rechnung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Inhalt der Rechnungen vorbehaltlich des Gegenbeweises als ausschließlicher Beweis für den Wert und die korrekte Ausführung der gelieferten Arbeiten.
2. Im Vorfeld des Vertragschlusses benannte Merkmale der Liefergegenstände gehören nicht automatisch zu der vereinbarten Beschaffenheit nach § 434 Abs. 2 S. 1 BGB, sondern nur dann, wenn sie in den Vertragserklärungen ausdrücklich genannt sind. Entsprechen die Liefergegenstände der zwischen BEGRA und dem Kunden vereinbarten Beschaffenheit, sind die Liefergegenstände auch dann vertragsgemäß und mangelfrei, wenn sie nicht den objektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB entsprechen. BEGRA gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Übliche und/oder unvermeidliche Abweichungen in Farbe,

Qualität, Größe und/oder Ausführung stellen keinen Beanstandungsgrund dar.

3. Eine Beanstandung setzt die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.
4. Evt. Ansprüche des Kunden aus Beanstandungen nach diesem § 7 verjähren innerhalb von zwei (2) Jahre, nachdem der Kunde Kenntnis von einem evt. Mangel erhalten hat.

§ 9 Gewährleistung/ Garantieübernahme

1. Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen gilt dies:

- a. BEGRA verpflichtet sich, die Mängel auf ihre Kosten zu beheben oder die mangelhafte Ware, das mangelhafte Werk oder einen garantierten Teil davon zu ersetzen, und zwar nach ihrem Ermessen.
- b. Die Verpflichtung gilt ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Sachen, der Übergabe des Werks oder der Fertigstellung des Werks oder eines vereinbarten Teils davon bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums, vorausgesetzt, dass der Kunde stets alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat, und unter der Voraussetzung, dass die Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BEGRA Änderungen an den gelieferten Sachen oder dem ausgeführten Werk vornehmen oder Arbeiten daran durchführen (einschließlich Wartung).
- c. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle von
 - mißbräuchlicher, vertragswidriger oder nicht sach-/ fachgerechter Nutzung durch den Kunden;
 - Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung oder der Anweisungen von BEGRA;
 - Mängel, die durch normale Abnutzung, unsachgemäße Aufstellung oder Lagerung oder Unfälle oder Katastrophen wie Feuer, Wasserschäden, Erdbeben usw. verursacht werden;
 - die Anwendbarkeit staatlicher Vorschriften über die Art oder Qualität

der Waren oder der angewandten Arbeitsmethoden;

- Sachen, Arbeitsmethoden und Konstruktionen, soweit sie auf Anweisung des Kunden oder in dessen Namen angewendet werden, sowie von Sachen, die vom Kunden oder in dessen Namen bereitgestellt werden.

2. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt BEGRA - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt- die Kosten des Austausch-/Ersatzteils einschließlich des Versandes. BEGRA trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit verhältnismäßig und zumutbar.

3. Der Kunde hat BEGRA in jedem Fall ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu geben, andernfalls erlöschen die Ansprüche des Kunden.

4. Sollte BEGRA ausdrücklich und schriftlich eine Garantie gegenüber dem Kunden abgegeben haben, beinhaltet die Garantie, dass BEGRA während einer Garantiezeit von maximal drei (3) Monaten nach dem Verkauf und der Lieferung der Sachen und/oder des Werks auftretende Mängel, die eindeutig in den Verantwortungsbereich von BEGRA fallen, auf erste Aufforderung des Kunden so schnell wie möglich auf eigene Kosten repariert oder ersetzt. BEGRA ist nicht verpflichtet, eine Garantieverpflichtungen zu erfüllen, soweit die daraus resultierenden Kosten den für die betreffende Lieferung der Ware und/oder des Werkes vereinbarten Preis oder den Vertragspreis für das Werk übersteigen.

5. Die Kosten für die Untersuchung angeblicher Mängel durch BEGRA sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, soweit die Untersuchung nicht ergibt, dass ein von BEGRA zu vertretender Mangel oder ein Garantiefall vorliegt. In diesem Falle trägt BEGRA die Kosten der Untersuchung.

6. Der Kunde garantiert und haftet dafür, dass die von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten BEGRA für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellten Daten, Entwürfe, Fotos, Illustrationen und/oder technischen Spezifikationen, zutreffend und vollständig sind und er hierüber verfügen darf und dass die Informationsträger, elektronischen

Dateien und/oder Software, die der Kunde oder in seinem Auftrag der Dritte BEGRA für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung stellt, frei von Viren und Mängeln sind.

§ 10 Haftung

1. In folgenden Fällen ist vorbehaltlich nachfolgendem Absatz 4 jedwede Haftung von BEGRA ausdrücklich ausgeschlossen:
 - a. Der Kunde hat die Betriebsanleitung und/oder die Tragfähigkeitsrichtlinien nicht oder nicht richtig befolgt;
 - b. das Produkt und/oder das Werk wurde/ wird für andere als die üblichen Zwecke verwendet oder unsachgemäß behandelt, verwendet oder gelagert;
 - c. der Kunde hat fehlerhafte Hilfsmittel, Materialien und/oder Teile zur Verfügung gestellt wurden oder BEGRA vorgeschrieben;
 - d. der Kunde und/oder Dritte haben Arbeiten an dem gelieferten Produkt oder dem Werk durchgeführt und/oder Anpassungen und/oder Änderungen daran vorgenommen;
 - e. der Kunde hat BEGRA unrichtige und/oder unvollständige Daten, Aufträge, Anweisungen und Instruktionen erteilt;
 - f. das Fundament oder die Konstruktion, auf dem/der die Arbeiten ausgeführt werden sollen, ist nicht tragfähig und/oder es liegen andere Umstände in der Risikosphäre des Kunden vor, die die Ausführung der Arbeiten beeinträchtigen;
 - g. BEGRA durchstößt Panzerungen, Kabel und/oder Rohre;
 - h. ein Antrag des Kunden auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausführung der Arbeiten wird abgelehnt oder
 - i. alle oder einzelne für die Ausführung der Arbeiten durch BEGRA erforderlichen Genehmigungen fehlen.
2. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden („Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Die Haftung von BEGRA wegen einer zurechenbaren Nichterfüllung des Vertrages, einer unerlaubten Handlung oder aus einem anderen Grund ist auf den Betrag oder die Beträge beschränkt, die im

Rahmen der von BEGRA abgeschlossenen Versicherung(en) gezahlt wurden.

Wenn, aus welchem Grund auch immer, keine Zahlung aus der/den vorgenannten Versicherung(en) erfolgt, ist die Haftung von BEGRA, unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Artikels, auf den Wert des Werkes (ohne MwSt.) beschränkt, bei dessen Ausführung der Schaden eingetreten ist, jedoch mit einem Höchstbetrag von € 10.000,-- (zehntausend Euro) pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit gemeinsamer Ursache und einem kumulativen Höchstbetrag von € 20.000,-- (zwanzigtausend Euro) pro Kalenderjahr und außerdem mit der Maßgabe, dass BEGRA nicht für indirekte Schäden, wie z.B. reine Vermögensschäden, Umsatzverluste, Gewinneinbußen, verpasste Gelegenheiten, Schäden infolge von Betriebsstilllegung, immaterielle Schäden, Umweltschäden oder Schäden am guten Ruf, haftet.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht im Fall von

- a. Aufwendungsersatzansprüchen nach § 327 Abs. 1 BGB, § 439 Abs. 2 BGB und § 439 Abs. 3 BGB und § 445 a Abs. 1 BGB;
- b. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit;
- c. einer Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes;
- d. einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- e. der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie;
- f. einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von BEGRA auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt, soweit BEGRA nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

Im Fall von Verzugsschäden gehen die Regelungen des § 5 denen nach diesem § 10 vor.

6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Soweit die Haftung nach diesem § 10 begrenzt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Organe und gesetzlichen Vertreter von BEGRA.

§ 11 Verjährung

1. Vorbehaltlich nachfolgenden Absatzes 2 beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden - aus welchem Rechtsgrund auch immer- ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme oder Inbetriebnahme, spätestens jedoch 1 Monat nach Anlieferung.
2. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten demgegenüber für die Schadensersatzansprüche gemäß § 9 Ziffer 3 sowie für Mängel von Liefergegenständen, welche entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen 3. Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 12 Verbot der Abtretung und Verpfändung, Ausschluss des Pfandrechts und Ausschluss der Auflösung

Abtretungen von Forderungen des Kunden gegen BEGRA sind nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von BEGRA zulässig. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Höhere Gewalt und Force Majeure

1. Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt ("Force Majeure") vorliegt, ist BEGRA zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem BEGRA in Verzug geraten ist.
2. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Hindernis“), das BEGRA daran hindert, ihre vertraglichen Pflichten/ die vereinbarten Dienste zu erbringen, wenn und soweit sie nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von ihr nicht in zumutbarer Weise

hätten vermieden oder überwunden werden können; insbesondere: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

Wenn BEGRA sich im Falle berechtigterweise auf diese Klausel beruft, so ist sie ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer (vertraglichen) Verpflichtungen und von jeglichen sonstigen (Schadensersatz- und weiteren) Pflichten gegenüber dem Kunden befreit, sofern das Hindernis dem Kunden unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung den Kunden erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch BEGRA verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

§ 14 Freistellung

1. Der Kunde stellt BEGRA und seine Mitarbeiter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter für Schäden frei, die diese durch die von BEGRA erbrachten Leistungen erleiden oder die mit diesen in Zusammenhang stehen, es sei denn, dass BEGRA, wenn diese Schäden vom Kunden erlitten worden wären, nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dafür haften würde; in diesem Fall sind die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Haftungsbeschränkungen zu beachten.
2. Der Kunde stellt BEGRA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Behauptung des Dritten ergeben, dass die BEGRA vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten, Entwürfe, Fotos, Abbildungen und/oder technischen Spezifikationen in irgendeiner Form das geistige Eigentum eines Dritten verletzen.

§ 15 Geistiges Eigentum

1. Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, die BEGRA dem Kunden zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von BEGRA und dürfen vom Kunden nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bereitgestellt wurden.
2. Sofern nicht anders vereinbart, stehen alle (geistigen) Eigentumsrechte an den Werken, die sich aus den im Rahmen des Vertrages erfüllten Verpflichtungen oder aus Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich der Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte und Rechte an Entwürfen und/oder Zeichnungen, BEGRA zu, unabhängig davon, ob der Kunde für ihre Herstellung in Rechnung gestellt worden ist. Ist zur Erlangung eines solchen Rechts eine Registrierung oder Anmeldung erforderlich, so ist ausschließlich BEGRA dazu befugt.
3. Wenn und soweit beim Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch BEGRA (geistige) Eigentumsrechte entstehen, überträgt der Kunde diese (geistigen) Eigentumsrechte, soweit erforderlich, unentgeltlich hiermit im Voraus auf BEGRA, der diese Übertragung hiermit annimmt. Der Kunde wirkt auf erstes Anfordern an sämtlichen in diesem Zusammenhang noch ggf.

erforderlichen Maßnahmen mit und erteilt BEGRA hiermit eine unwiderrufliche Vollmacht, alles für die Übertragung dieser (geistigen) Eigentumsrechte auf BEGRA Notwendige zu tun, einschließlich erforderlichenfalls der Unterzeichnung einer schriftlichen Übertragungsurkunde.

4. Soweit BEGRA dem Kunden Software zur Verfügung stellt, bedeutet dies lediglich, dass der Kunde ein Nutzungsrecht an dieser Software erwirbt, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Zu diesem Zweck räumt BEGRA dem Kunden ein nicht ausschließliches und (außer innerhalb der Unternehmensgruppe, zu der der Kunde ggf. gehört) nicht übertragbares Nutzungsrecht an der vorgenannten Software ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst die Erlaubnis, die Software im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Kunden zu nutzen.

§ 16 Beendigung

1. Ein Vertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Frist oder der Fertigstellung der Arbeiten.
2. Ist kein Zeitraum vereinbart, kann der Vertrag von BEGRA jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden. Die Kündigung eines solchen Vertrages muss zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.
3. Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten ist BEGRA berechtigt, den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Kunde die Vereinbarungen aus dem Vertrag und/oder diese Allgemeinen Bedingungen trotz Abmahnung nicht einhält,
 - b. beim Kunden Umstände eintreten, die auf das Eintreten eines Insolvenzgrundes nach §§ 17-19 InsO schließen lassen,
 - c. der Betrieb des Kunden eingestellt oder das Unternehmen liquidiert wird;
 - b. das Vermögen des Kunden oder ein Teil davon gepfändet wird,
 - c. die Verfügungsgewalt des Kunden auf einen anderen als denjenigen übergeht, der den Vertrag abgeschlossen hat,
 - d. BEGRA Anhaltspunkte dafür hat, dass der Kunde direkt oder indirekt mit einer natürlichen

Person verbunden ist oder war, die mit einem Unternehmen verbunden ist oder war, das in der Vergangenheit Zahlungsverpflichtungen gegenüber BEGRA verletzt hat.

4. Kündigt BEGRA den Vertrag und hat der Kunde zum Zeitpunkt der Kündigung bereits eine Leistung zur Erfüllung des Vertrages erhalten hat, werden diese Leistung und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung nicht rückabgewickelt, es sei denn, der Kunde beweist, dass BEGRA in Bezug auf den wesentlichen Teil dieser Leistung in Verzug ist. Beträge, die BEGRA vor der Auflösung im Zusammenhang mit dem, was sie in Erfüllung des Vertrages bereits ordnungsgemäß geleistet oder geliefert hat, in Rechnung gestellt hat, bleiben unter Beachtung der Bestimmungen des vorigen Satzes fällig und sind zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages unverzüglich zahlbar.

§ 17 Vertraulichkeit

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von BEGRA erlangt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie vertraulich sind („Vertrauliche Informationen“), unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BEGRA offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Produkte von BEGRA, die nicht öffentlich verfügbar gemacht wurden, weder zu untersuchen noch zu analysieren, zu zerlegen, zu dekompileieren oder durch andere Methoden des Reverse Engineerings deren Zusammensetzung zu ermitteln. § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt. Dieses Verbot des Reverse Engineerings gilt unabhängig davon, ob der Kunde dabei Vertrauliche Informationen verwendet. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den

Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Kunde entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

2. Von der Verpflichtung nach vorstehendem Absatz 1 ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Kunden ohne Zugriff auf die Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
3. Diese Verpflichtungen dieses § 17 bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

§ 18 Sonstige Regelungen

1. BEGRA ist jederzeit berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben.
2. Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihrer Natur nach auch nach der Beendigung des Vertrages fortbestehen sollen, bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.
3. Der deutsche Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der einzig verbindliche Text. Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer ggf. angefertigten Übersetzung in eine Fremdsprache ist der deutsche Text maßgebend.
4. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftform vorausgesetzt wird, genügt zur Wahrung der Schriftform die Übermittlung z.B. per Telefax oder E-Mail.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen BEGRA und dem Kunden ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar

sein oder werden bzw. sollte sich in diesen AGB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AGB vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die fragliche Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit zulässig vereinbar - der Sitz von BEGRA. BEGRA ist jedoch in jedem Fall auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferungen oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
6. Diese AGB sowie das Vertragsverhältnis zwischen BEGRA und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG)

Teil II: Zusatzbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Waren

§ 19 Liefergegenstand

1. Sämtliche Angaben in Bezug auf den Liefergegenstand in Prospekten, Katalogen, im Internet, der Werbung oder in dem vor dem Angebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder von oder dem Vertrag mit BEGRA nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
2. BEGRA behält sich bis zur Lieferung Konstruktions- und Formveränderungen des Liefergegenstandes vor, soweit der

Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

3. BEGRA nimmt Transportverpackungen des Liefergegenstandes an der jeweils liefernden Versandstelle zurück. Transportverpackungen müssen bei Rückgabe sauber, frei von Fremdstoffen und gegebenenfalls nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls ist BEGRA berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung nachweislich entstehenden Mehrkosten zu verlangen.
4. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Anlieferung der bestellten Produkte in Einzelteilen. Der Zusammenbau erfolgt in diesen Fällen durch den Kunden auf eigene Gefahr und Kosten. Sollte der Kunde BEGRA mit der Montage beauftragen, gelten ergänzend die Montagebedingungen gemäß nachfolgendem Teil III.

§ 20 Ort der Lieferung/ Gefahrübergang

1. BEGRA liefert grundsätzlich ab Werk bzw. ab der dem Kunden mitgeteilten abweichenden Versandstelle. Wenn eine Lieferung an eine vom Kunden angegebene Adresse vereinbart wurde, werden die Güter an diese Adresse geliefert. BEGRA braucht die Waren nicht weiter zu transportieren als bis zu einem Ort, an dem das Lieferfahrzeug eine gute Abladestelle auf einem gut befahrbaren Gelände erreichen kann. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren dort in Empfang zu nehmen und sie unverzüglich abzuladen. Unterlässt der Kunde dies, so trägt er die dadurch entstehenden Kosten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass genügend Platz für die Anlieferung und das Abladen vorhanden ist. Bei Abholung hat der Kunde die Ware zum vereinbarten Liefertermin oder, falls ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, unverzüglich nach Mitteilung der Bereitstellung am Erfüllungsort abzuholen. Erfüllungsort aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist die jeweilige Versandstelle von BEGRA. Gerät der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, ist BEGRA berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Kunden zu versenden oder – sofern nicht anders möglich, notfalls auch im Freien – zu lagern. BEGRA haftet in diesem Fall nicht für den

zufälligen Untergang, den Verlust oder eine Beschädigung der Waren. Wird die Ware durch BEGRA gelagert, sind sie berechtigt, die Ware nach Ablauf einer Woche nach Eintritt des Annahmeverzuges in Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen.

2. Grundsätzlich erfolgt der Transport auf Kosten des Kunden; die Wahl der Transportmittel sowie des Transportweges liegt im Ermessen von BEGRA, es sei denn, der Kunde hat BEGRA hierzu besondere Anweisungen erteilt. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware dem Frachtführer übergeben wird.
3. Die Lieferzeit wird als unverbindlicher Richtwert in der Auftragsbestätigung genannt und beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden für den Versand beizubringenden Informationen, und bei Vereinbarung von Zahlung per Vorkasse auch nicht vor Eingang der Zahlung.
4. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Hat der Kunde eine falsche, unvollständige oder unklare Lieferadresse angegeben, so trägt er alle daraus entstehenden Kosten. Staffelpreise gelten nur bei Anlieferung der Gesamtbestellung an eine vom Kunden angegebene Lieferadresse.
5. Sollte BEGRA frachtfrei liefern, gehen Erhöhungen von Frachttarifen, die nach dem Tage der Abgabe des Angebots durch BEGRA eintreten, zu Lasten des Kunden, ebenso Mehrkosten für von dem Kunden erwünschte Beförderung als Express- oder Eilgut.
6. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auch bei frachtfreier Lieferung, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wie folgt auf den Kunden über:
 - a. bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
 - b. bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach Abnahme;
 - c. bei allen anderen Leistungen mit

Fertigstellung.

7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so BEGRA berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet BEGRA einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. 0,5 % des Netto-Vertragswertes der zu lagernden Lieferungen pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft, höchstens jedoch insgesamt 5 % dieses Netto-Vertragswertes. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; der pauschalierte Schadensersatz ist aber auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.
8. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von BEGRA gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

§ 21 Untersuchungs- und Rügepflicht

Abweichend von § 377 HGB ist die Ware bereits bei Empfang durch den Kunden auf ihre Unversehrtheit zu prüfen. Offensichtliche Mängel müssen BEGRA durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Frachtbrief bescheinigt und BEGRA innerhalb von einer Woche nach Empfang in jedem Falle aber vor Verwendung der Ware in Textform angezeigt werden; versteckte Mängel müssen BEGRA innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Bei der Mitteilung sind jeweils Art und Ausmaß des Mangels hinreichend zu beschreiben. Dabei hat der Kunde insbesondere zu prüfen, ob die gelieferten Sachen in Qualität und Quantität dem entsprechen, was vereinbart wurde, oder zumindest den Anforderungen genügen, die im normalen (Handels-)Verkehr an sie gestellt werden.

§ 22 Eigentumsvorbehalt

1. BEGRA behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen („Vorbehaltsgut“) bis zur Erfüllung sämtlicher BEGRA gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt der Kunde BEGRA mit Vertragsschluss, auf Kosten des Kunden eine etwaige erforderliche Eintragung oder Vormerkung unseres Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern vorzunehmen und alle sonstigen nach dem anwendbaren Sachenrecht notwendigen Formalitäten zu erfüllen.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsguts durch den Kunden wird stets unentgeltlich für BEGRA als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Der Kunde verwahrt die neue Sache für BEGRA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie gilt als Vorbehaltsgut. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vorbehaltsguts mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht BEGRA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Vorbehaltsguts zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Vorbehaltseigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde BEGRA bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes des Vorbehaltsguts und verwahrt sie unentgeltlich für BEGRA auf. Die zugunsten von BEGRA entstehenden (Mit-) Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsgut.
4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenständen pfleglich und als erkennbares Eigentum von BEGRA zu behandeln und sie gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police auf erstes Verlangen von BEGRA zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Verfügung über das Vorbehaltsgut ist nur im ordentlichen Geschäftsgang des Kunden gestattet. Der Kunde tritt BEGRA sicherungshalber bereits mit Vertragsschluss alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltsguts entstehen; BEGRA nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung wird der Kunde hiermit ermächtigt. Wird das Vorbehaltsgut von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht von BEGRA verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes des jeweils veräußerten Vorbehaltsguts. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Kunden in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung der Kontokorrent-Forderung an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes des jeweils veräußerten Vorbehaltsguts abgetreten wird. Bei Veräußerung von Waren, an denen BEGRA Miteigentumsanteile gemäß Abs. 3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des entsprechenden Weiterveräußerungswertes dieser Miteigentumsanteile.
5. BEGRA ist berechtigt, die Ermächtigung zur Veräußerung des Vorbehaltsguts und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs über das Vorbehaltsgut verfügt oder falls nach dem Abschluss des Vertrages eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Umstände des Kunden erkennbar wird, die eine Forderung von BEGRA gefährdet, insbesondere im Falle einer Einstellung der Zahlungen durch den Kunden oder eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Bei einem Widerruf der Einziehungsermächtigung ist BEGRA berechtigt von dem Kunden zu verlangen, dass er unverzüglich Mitteilung über die übertragenen Forderungen macht und deren Schuldner nennt, jegliche zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Informationen bereitstellt, die entsprechenden Unterlagen herausgibt und die Schuldner über die Übertragung informiert.
6. Wird das Vorbehaltsgut vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Dienstvertrags verwendet, so wird die Forderung des Kunden aus dem Werk- oder Dienstvertrag im gleichen Umfang an BEGRA

abgetreten, wie es in Abs. 3 und Abs. 4 bestimmt ist.

7. Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter betreffend das Vorbehaltsgut hat der Kunde BEGRA unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Verstößt der Kunde gegen seine vorgenannten Verpflichtungen, so hat BEGRA das Recht, das Vorbehaltsgut sofort zurückzunehmen. Soweit in diesem Rahmen erforderlich, gewährt der Kunde BEGRA hierzu auf dessen erste Aufforderung hin sofortigen Zugang zu Gebäuden und/oder Räumlichkeiten, in denen sich das Vorbehaltsgut befindet. Alle Kosten, die mit der Rücknahme des Vorbehaltsgutes verbunden sind, gehen zu Lasten des Kunden.

Teil III: Zusatzbedingungen für Montage- und sonstige Werkleistungen

§ 23 Umfang der Leistungen

1. Sofern und soweit mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart übernimmt BEGRA auch entsprechend spezifizierten Montage- und/ oder sonstige Werkleistungen. Unter Montage ist das Aufrichten, Zusammenfügen, Befestigen und Einbringen von Teilen nach den technischen Richtlinien von BEGRA zu verstehen; für diese Leistungen finden nachfolgende Bedingungen vorrangig Anwendung.
2. Die Leistungen sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Anlagen zu dieser abschließend aufgeführt. BEGRA wird die Leistungen sorgfältig und nach besten Kräften unter Beachtung der ggf. einschlägigen Vorschriften erbringen.
3. Leistungsangaben beziehen sich auf einen Betrieb eines Flurförderzeugs bei einer Lufttemperatur von + 20° C, ebenem Betonfußboden, der den nachfolgenden Ausführungsrichtlinien entspricht, und trockenen Einsatzbedingungen. Abweichungen von den Leistungsangaben sind auch bei den vorstehenden Bedingungen im Bereich üblicher Toleranzen zulässig.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und

ähnlichen Unterlagen sowie allen zugehörigen Informationen – auch in elektronischer Form – behält BEGRA sich Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Solche Unterlagen und Informationen dürfen, auch teilweise, nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BEGRA Dritten zugänglich gemacht werden und sind BEGRA, wenn ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

5. BEGRA ist berechtigt, für Montage und sonstige Leistungen Dritte als Subunternehmer einzusetzen.

§ 24 Pflichten des Kunden

1. Bei Montage- oder sonstigen Leistungsvereinbarungen hat der Kunde BEGRA unverzüglich nach Vertragsschluss einen qualifizierten Projektleiter zu benennen, der vom Kunden bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen für ihn abzugeben.
2. Der Kunde muss dafür sorgen, dass die Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt tatsächlich begonnen werden können. Haben sich die Parteien nicht auf einen Zeitpunkt geeinigt, so bestimmt BEGRA den Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten.
3. Der Kunde stellt BEGRA
 - a. einen für die Montage geeigneten Platz;
 - b. die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, ferner Gerüste, Hebezeuge, Kräne und andere Vorrichtungen;
 - c. Versorgungseinrichtungen mit den erforderlichen Anschlüssen bis zur Verwendungsstelle;
 - d. Beheizung von mind. 8° C und ausreichende Beleuchtung;
 - e. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Arbeitsgeräte trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen;
 - f. branchenfremde Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind, bestimmungsgemäßes Transportgut, Paletten, Transportgestelle, anlagenbezogene Hilfsmittel und Sonstiges, das für die Inbetriebnahme und den etwaig vereinbarten Probetrieb benötigt wird;

- g. einen zur Montage geeigneten Gabelstapler;
 - h. einen Container oder dergleichen zur Aufnahme des Verpackungsmaterials;
 - i. eine freie und für die Anlieferung mit Lkw geeignete Zufahrt bis zum Montageplatz und
 - j. für den Transport der Montageteile eine 7. Versandverpackung, die zum Weitertransport mit Flurförderzeugen geeignet ist; nach Lieferung der Montageteile an den Montageplatz eine diebstahlsichere Lagerung.
- zur Verfügung.
3. Der Kunde stellt sicher, dass das Gebäude am Standort der Arbeiten für die auftretende Last und die Verankerung geeignet ist. Minimale Differenzen des Fußbodens werden während der Montagearbeiten behoben. Bei größeren Differenzen des Fußbodens (darunter verstehen die Parteien ein Delta von mehr als 2 mm Tiefe) verlängert sich die ggf. vereinbarte Leistungszeit und stellt BEGRA dem Kunde zusätzliche Kosten für das Auffüllen in Rechnung.
 4. Der "höchste Punkt" des Fußbodens wird vom Kunden als Nullniveau für den Gerüstaufbau 8. bestimmt und definiert, was von den Parteien schriftlich festgehalten wird. Der Kunde muss mindestens zwei senkrechte Achsen auf dem Boden vorsehen: die Längs- und die Querachse in Bezug auf den Gerüstaufbau. Der Kunde muss einen fertigen Untergrund sicherstellen, der
 - a. ausreichend gehärtet ist,
 - b. die in der einschlägigen DIN-Norm 18202 festgelegten Ebenheitstoleranzen einhält,
 - c. eine ausreichende Tragfähigkeit in Bezug auf die punktuellen Druckbelastungen aufweist und
 - d. die Verankerung der Installationen sicherstellt.

Zur Herstellung der vorgenannten Bedingungen von BEGRA ggf. vorgenommenen Leistungen (Unterschaltungen, Unterfangungen u.ä.) werden 9. dem Kunden von BEGRA als zusätzliche Arbeiten in Rechnung gestellt.
 5. Der Kunde hat den Montageplatz so vorzubereiten, dass der BEGRA die Montagearbeiten in einem freien Montagebereich und unter Einhaltung der 11. Sicherheitsvorschriften durchführen kann.
 6. Der Kunde wird vor Beginn der Arbeiten die für die

Ausführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse einholen. Liegen diese erforderlichen bei Leistungsbeginn nicht vor, so entbindet dies den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen sowie den Montageleiter von BEGRA über bestehende Sicherheitsvorschriften genau zu unterrichten. Nach Auftragserteilung hat der Kunde BEGRA alle Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Zudem müssen die Anfahrtswege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, der Aufstellungs- oder Montageplatz den von BEGRA vorgegebenen Fußbodenspezifikationen entsprechen, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertig gestellt, insbesondere auch Türen und Fenster eingesetzt sein.

Der Kunde stellt sicher, dass, soweit zutreffend, von Dritten auszuführende Arbeiten und/oder Lieferungen, die nicht Teil der Arbeiten von BEGRA sind, so und rechtzeitig ausgeführt werden, dass die Ausführung der Arbeiten von BEGRA dadurch nicht verzögert oder anderweitig behindert wird. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Montageplatz für BEGRA und ggf. von ihr beauftragte Dritte jederzeit frei zugänglich ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass auf beiden Seiten des Montageplatzes ein 2,5 m breiter Streifen für einen ungehinderten Montageablauf zur Verfügung steht. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Absperrung des Montageplatzes verantwortlich. Mit von BEGRA zu verantwortende Wartezeiten werden nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stundensatz von BEGRA abgerechnet.

Der Kunde ist für die Entsorgung von Abfall und Verpackungsmaterial verantwortlich.

Sollten für das Bohren in Beton Diamantbohrer erforderlich sein, wird der BEGRA dem Kunde hierfür zusätzliche Kosten in Rechnung stellen.

Soweit von den vorstehenden und weiteren vereinbarten Grundsätzen und Bedingungen abgewichen wird, ist BEGRA berechtigt, die

entstehenden Mehrkosten zu den dann gültigen Sätzen an den Kunden weiterzugeben.

§ 25 Fertigstellung; Abnahme

1. Lieferungen gelten mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übergabe im Betrieb des Kunden als zu diesem Zeitpunkt als erfolgt, sofern nicht die Parteien ausdrücklich eine Abnahme vereinbart haben.
2. Im Falle einer vereinbarten Abnahme hat der Kunde die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Anzeige von BEGRA zur Bereitschaft zur Abnahme vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen wird. Im Übrigen findet § 24 Anwendung.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist BEGRA berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet BEGRA einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. 0,5 % des Netto-Vertragswertes der zu lagernden Lieferungen pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft, höchstens jedoch insgesamt 5 % dieses Netto-Vertragswertes. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; der pauschalierte Schadensersatz ist auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.
4. Der Gefahrübergang auf den Kunden ist der Zeitpunkt, zu dem die Leistung als erbracht gilt. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem sie ohne die vorgenannten Verzögerungen auf den Kunden übergegangen wäre.

§ 26 Abnahmeverfahren

1. Rechtzeitig vor dem Tag, an dem die Leistung

nach Ansicht BEGRA abnahmebereit sein wird, lädt BEGRA den Kunden zur Abnahme der Leistung ein (Anzeige der Abnahmebereitschaft). Die Prüfung durch den Kunden findet so schnell wie möglich statt, jedoch nicht später als acht Kalendertage nach dem oben genannten Tag. Der Kunde prüft das Werk in Anwesenheit von BEGRA und stellt fest, ob BEGRA ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat.

2. Nach der Prüfung nach Abs. 1 teilt der Kunde BEGRA innerhalb von acht Kalendertagen schriftlich mit, ob das Werk abgenommen wurde oder nicht, wobei er im ersten Fall die geringfügigen Mängel im Sinne nachfolgenden Abs. 6 und im zweiten Fall die Mängel angibt, die den Grund für die Verweigerung der Abnahme darstellen. Wird das Werk abgenommen, so gilt der Tag, an dem die entsprechende Mitteilung an BEGRA versandt wurde, als Tag der Abnahme.

3. Erhält BEGRA nicht innerhalb von acht Kalendertagen nach der Prüfung durch den Kunden eine schriftliche Mitteilung, ob das Werk abgenommen wurde oder nicht, so gilt das Werk am achten Kalendertag nach der Prüfung als abgenommen.

4. Findet die Abnahme nicht innerhalb von acht Kalendertagen nach dem in Absatz 1 genannten Tag statt, so gilt das Werk am achten Kalendertag nach dem in Absatz 1 genannten Tag als abgenommen.

5. Die Leistung gilt ebenfalls als abgenommen, wenn und soweit es tatsächlich in Gebrauch genommen wird. Der Tag, an dem die Leistung oder ein Teil davon in Gebrauch genommen wird, gilt als der Tag, an dem die Leistung oder der betreffende Teil abgenommen wird. Eine Teilinbetriebnahme durch den Kunde ist zulässig, sofern dadurch ein ausreichender Fortschritt anderer Arbeiten nicht gefährdet wird und sofern die BEGRA dadurch entstehenden Kosten als zusätzliche Arbeiten an BEGRA gezahlt werden.

6. Geringfügige Mängel, die während der Instandhaltungsperiode behoben werden können, sind kein Grund, die Abnahme zu verweigern, sofern sie die Inbetriebnahme nicht behindern oder einschränken.

§ 27 Gewährleistung nach Übergabe/ Abnahme

1. Jede Form der Haftung erlischt mit Fertigstellung, es

- sei denn, dass das Werk oder ein Teil davon einen versteckten Mangel aufweist, der auf das Verschulden von BEGRA oder eines von ihr beauftragten Dritten zurückzuführen ist, und der Kunde diesen unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich mit einer Beschreibung des angeblichen Mangels gerügt hat. Der Kunde hat die Leistung unverzüglich nach deren Übergabe auf Mängel zu untersuchen, § 377 HGB. Offene Mängel sind unverzüglich, in jedem Falle vor Verwendung der Leistung anzuzeigen. Ein Mangel im vorgenannten Sinne gilt nur dann als versteckter Mangel, wenn er trotz sorgfältiger Überwachung während der Ausführung und Untersuchung der Leistung objektiv nicht erkennbar war. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und hat jeweils Art und Ausmaß des Mangels hinreichend zu beschreiben.
2. Im Falle mangelhafter Leistung hat BEGRA die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen oder die Ersatzlieferung mangelhaft sein, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen. Soweit BEGRA zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, trägt sie alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch ergeben oder erhöhen, dass die Waren an einen anderen Ort als in den Erfüllungsort verbracht wurden.
 3. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart und vorbehaltlich nachfolgenden Abs. 6 ist darüber hinaus jeglicher Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens durch BEGRA und ihre Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausdrücklich ausgeschlossen.
 4. Allgemeine anwendungstechnische Empfehlungen zur Unterstützung des Kunden werden aufgrund vorliegender Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis gegeben; wegen der entscheidenden Bedeutung von Verarbeitung und Anwendung im Einzelfall sind allgemeine Empfehlungen unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtung aus dem Vertrag. Sie entbinden den Kunden nicht davon, die von BEGRA gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen auf ihre Eignung für den vorhergesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.
6. Die vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder infolge einer übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder nach den Vorschriften insbesondere des Produkthaftungsgesetzes eine Haftung von BEGRA zwingend vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, wobei die Haftung von BEGRA jedoch auf den Ersatz der typischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt ist.
- ## § 28 Mehr- und Minderleistungen
1. Sollte BEGRA im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Teil Leistungen erbringen, die vom ursprünglichen Vertrag nicht oder nicht vollumfänglich erfasst waren, sind diese vom Kunden gegenüber BEGRA gesondert zu vergüten. Dies gilt auch
 - a. bei Änderungen des Vertrags oder der Ausführungsbedingungen;
 - b. bei Abweichungen von vereinbarten Mengen an Material oder Zeit,
 - c. Leistungen von BEGRA zur Behebung von Beanstandungen des Kunden, die nicht von § 26 Abs. 2 erfasst sind.
 2. Umgekehrt sind vom ursprünglich vereinbarten Entgelt Abzüge vorzunehmen, wenn sich bei der Endabrechnung der Leistung herausstellt, dass im Rahmen der Auftragsausführung durch BEGRA weniger Leistungen erbracht wurden, als ursprünglich vereinbart.
 3. Die zusätzliche Vergütung basiert auf den mit dem Kunden vereinbarten Preisen; für Mehrstunden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gilt der jeweils aktuelle Stundensatz im Zeitpunkt der Mehrleistung. Mehrkosten z.B. für Baumaterialien werden dem Kunden unter Berücksichtigung der BEGRA entstandenen Kosten zzgl. eines Aufschlages von zehn Prozent (10%) weiterbelastet. Legt der Vertrag bestimmte Mengen zugrunde und

erweisen sich diese Mengen nach Vertragsschluss als zu hoch oder zu niedrig, um die Leistung zu realisieren, werden die resultierenden Mehr- oder Minderkosten abgerechnet.

4. Ist eine Vorleistung vom BEGRA betreffend den Einkauf von Baustoffen und deren Verarbeitung nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, so sind die Kosten von Einkauf und Verarbeitung im Vertragspreis enthalten und werden dem Kunden als Vorleistung gesondert in Rechnung gestellt.

Teil IV: Zusatzbedingungen für Vermietung

§ 29 Mietsache

1. Für die Beschreibung von Art und Ausführung der Mietsache einschließlich des Zubehörs ist ausschließlich der schriftliche Mietvertrag verbindlich (Textform gemäß §126 b BGB). Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit der Mietsache in den Prospekten, Katalogen, im Internet, der Werbung oder in dem vor dem Mietvertragsangebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit diese Angaben nicht ausdrücklich von BEGRA (nachfolgend auch Vermieter) als verbindlich erklärt wurden. Das gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
2. Der Kunde (nachfolgend auch: Mieter) ist verpflichtet, die Mietsache bei Übergabe und vor der Ingebrauchnahme zu überprüfen. Bei Mängeln, Fehlern oder sonstigen Beanstandungen ist der Mieter verpflichtet, diese BEGRA unverzüglich mitzuteilen. Mit der Ingebrauchnahme wird zwischen den Parteien die Abwesenheit von äußerlich erkennbaren Mängeln festgestellt und gilt die Mietsache als vertragsgemäß.

§ 30 Abschluss des Mietvertrags und Dauer der Mietzeit

1. Der Vertrag über die Nutzung der Mietsache wird mit Unterzeichnung des Mietvertrags durch beide Parteien geschlossen; Beginn der Mietzeit ist bei Abholung, wenn der Mieter die Mietsache in den Räumlichkeiten von BEGRA in Besitz nimmt bzw.

bei Lieferung durch BEGRA an den Mieter.

Der Mietzeitraum endet mit der Rückgabe der Mietsache an BEGRA bzw. dem späteren Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.

§ 31 Mietzins

1. Der Mieter zahlt an BEGRA den vertraglich festgelegten Mietzins; diese versteht sich zzgl. Verpackung, Transport zur Verwendungsstelle, Montage oder Installation und aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach dem anwendbaren Recht zu zahlen sind. Verpackung, Transport und Montage/Installation werden gesondert berechnet. Der Mieter verpflichtet sich, Steuern, Zölle oder Abgaben, welche BEGRA oder ihrem Subunternehmer/Zulieferer auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten.
2. Der vereinbarte Mietzins wird monatlich berechnet; er ist im Voraus für jeden Monat vierzehn (14) Tage nach Rechnungserhalt fällig. Alle die in diesem Rahmen von BEGRA zusätzlich gestellten Rechnungen, insbesondere für berechnete Montage, Installation oder Inbetriebnahmekosten werden vierzehn (14) Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die für den Mietzins festgesetzte(n) Zahlungsfrist(en) beginnt/beginnen an dem Tag, an dem der Mietgegenstand dem Mieter geliefert oder von ihm abgeholt wird. Auch wenn die Mietsache BEGRA vor Ablauf der vereinbarten Frist wieder zur Verfügung gestellt wird, ist BEGRA berechtigt, die Zahlung des Mietzinses für die gesamte Laufzeit des Mietvertrages zu verlangen, es sei denn, die Mietsache wurde anderweitig genutzt. Bei Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten ist der Vermieter berechtigt, den vereinbarten Mietzins alle 6 Monate gemäß dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland anzupassen.
3. Hat BEGRA die Montage, Installation oder Inbetriebnahme der Mietsache übernommen, trägt der Mieter alle entsprechenden Nebenkosten zusätzlich zur vereinbarten Miete, soweit nicht anders in dem Mietvertrag vereinbart. Insbesondere werden Personalkosten für die Montage, Installation oder Inbetriebnahme gesondert auf Stundenbasis gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von BEGRA berechnet.
4. Bei einer Gefährdung der Forderungen von BEGRA

durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Mieters, die nach Vertragsschluss erkennbar wird, ist BEGRA berechtigt, noch ausstehende mietvertragliche Leistungen oder sonstige vertraglich vereinbarten Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Leistet der Mieter keine Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist, ist BEGRA zum Rücktritt vom Vertrag und zur sofortigen Rücknahme der Mietsache berechtigt.

5. Vereinbart der Mieter mit BEGRA Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren, erteilt der Mieter BEGRA das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seines Kreditinstituts und der maßgeblichen Bankdaten (BIC und IBAN). Der Kunde wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Durch Rücklastschriften bedingte Kosten trägt der Mieter. Ist kein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, sind fällige Rechnungsbeträge auf das von BEGRA im Mietvertrag oder in der Rechnung benannte Konto zu überweisen.

§ 32 Eigentum

1. BEGRA bleibt Eigentümer der Mietsache, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Gibt der Mieter die Mietsache, aus welchem Grund auch immer, nicht an BEGRA zurück, so hat der Mieter BEGRA den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu zahlen, unbeschadet der Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete.
2. Für den Fall, dass die Mietsache in ein Gebäude, eine Anlage oder eine Maschine eingefügt wird, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck mit der Absicht der Trennung des Mietgegenstandes von dem Gebäude, der Anlage oder Maschine bei Beendigung der Mietzeit.
3. Alle Ersatzteile werden Teil der Mietsache. Das Eigentum an Ersatzteilen verbleibt bei BEGRA bzw. geht mit ihrem Einbau in den Mietgegenstand auf BEGRA über.

§ 33 Sicherheitsleistung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist vom Mieter pro Vermietung eine Kautions-

zahlung. Die Höhe der Kautionszahlung wird im Verhältnis zum Wert der Mietsache festgelegt. Zahlt der Mieter die Kautionszahlung nicht rechtzeitig, ist BEGRA berechtigt, den Mietvertrag einseitig zu kündigen, unbeschadet ihres Rechts, Schadensersatz zu verlangen. Die Kautionszahlung ist nicht als Vorauszahlung auf die fällige Miete zu betrachten. Bei Beendigung des Mietverhältnisses kann BEGRA die vom Mieter geschuldeten Beträge mit der Kautionszahlung verrechnen. Die Kautionszahlung wird nur dann zurückerstattet, wenn festgestellt wird, dass der Mieter alle seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und diesen Allgemeinen Bedingungen erfüllt hat.

§ 34 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache ordnungsgemäß und nur gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet:
 - a. Die Mietsache nur gemäß den ihm bei der Lieferung übergebenen Sicherheits- und Bedienungsanweisungen zu verwenden;
 - b. die Mietsache ausschließlich in und für seinen Betrieb und nur für die Zwecke zu verwenden, für die sie bestimmt ist;
 - c. keine Veränderungen in oder an der Mietsache vorzunehmen oder zu dulden und keine Materialien an oder auf der Mietsache anzubringen;
 - d. die Mietsache ohne schriftliche Zustimmung von BEGRA nicht unterzuvermieten und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen;
 - e. Ansprüche Dritter betreffend die Mietsache abzuwehren, BEGRA in einem solchen Fall unverzüglich zu unterrichten, bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen und ggf. von Ansprüchen Dritter freizustellen;
 - f. BEGRA jederzeit Zugang zur Mietsache zu gewähren und ihr die Möglichkeit zu geben, die Mietsache zu inspizieren und alle für notwendig erachteten Wartungsarbeiten durchzuführen;
 - g. dafür zu sorgen, dass die Mietsache für Unbefugte nicht zugänglich ist;
 - i. bei Beendigung des Mietverhältnisses die Mietsache in gebrauchsbereitem, sauberem und einwandfreiem Zustand mit sämtlichem

Zubehör an BEGRA zurückzugeben und

- j. BEGRA alle ggf. anfallenden Gebühren, 1. Steuern und Bußgelder zu erstatten, die sich aus der Nutzung der Mietsache durch den Mieter oder Dritte ergeben.
2. Instandhaltung, Änderungen und/oder Reparaturen an der Mietsache dürfen nur von BEGRA bzw. einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden, es sei denn, der Mieter hat die schriftliche Erlaubnis erhalten, diese Arbeiten selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
3. Es wird davon ausgegangen, dass der Mieter die Mietsache in einem mangelfreien und gebrauchstauglichen Zustand erhalten hat. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß zu nutzen und ihn auf eigene Kosten in einwandfreiem Zustand zu halten, abgesehen von normaler Abnutzung und Verschleiß. Der Mieter ist für alle kleineren und alltäglichen Reparaturen an der Mietsache verantwortlich, einschließlich des Austauschs defekter Teile, die mit BEGRA zu vereinbaren und von ihr zu Neupreisen zu erwerben sind.

§ 35 Gewährleistung

1. Entspricht die Mietsache im Laufe der Mietzeit nicht mehr den üblichen Anforderungen, die vernünftigerweise an sie gestellt werden können, ersetzt oder repariert BEGRA die Mietsache nach ihrem Ermessen und auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung der 3. Beanstandung und Rückgabe der Mietsache. BEGRA haftet dem Mieter in keinem Fall für indirekte Schäden wie reine Vermögensschäden, 4. Umsatzverluste, entgangenen Gewinn, verpasste Gelegenheiten, Schäden infolge von Betriebsunterbrechungen, immaterielle Schäden, Umweltschäden und Rufschädigung. Der Mieter stellt BEGRA von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines (vermeintlichen) Schadens frei, den diese durch die Objekte verursacht haben oder der anderweitig mit den Objekten zusammenhängt.
2. Der Mieter ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Schaden verhindern oder mindern könnten.

§ 36 Beschädigung, Verlust und Versicherung der

Mietsache

- Schäden an der Mietsache, die während der Mietzeit entstanden sind, müssen BEGRA unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 48 Stunden nach ihrem Auftreten, gemeldet werden. Der Mieter verpflichtet sich, BEGRA alle Schäden an der Mietsache, die durch ihn oder durch Umstände, die er zu vertreten hat zum Zeitwert zu ersetzen. Dasselbe gilt im Falle des Verlusts oder des Untergangs der Mietsache. Unter Zeitwert verstehen die Parteien den aktuellen Neuwert der Mietsache abzüglich der Wertminderung aufgrund des Alters oder der Betriebsstunden der Mietsache oder - falls diese niedriger sind - der Kosten für die Reparatur des Mietgegenstandes. Das gleiche gilt für Schäden an Teilen und/oder Zubehör der Mietsache. Zudem haftet der Mieter BEGRA für alle sich aus der Beschädigung der Mietsache ergebenden direkten oder indirekten Folgeschäden (z.B. reine Vermögensschäden, Umsatzverluste, entgangener Gewinn, Schäden infolge von Betriebsunterbrechungen, immaterielle Schäden, Umweltschäden oder Rufschädigung).
2. Wird eine verlorene Mietsache, für die der Mieter BEGRA bereits den Zeitwert gezahlt hat, später wiedergefunden und BEGRA zurückgegeben, hat der Mieter BEGRA einen Betrag zu zahlen, der der Anzahl von Miettagen entspricht, an denen er die Mietsache seinem Besitz hatte. Dieser Betrag wird von BEGRA von der Tageswertentschädigung abgezogen, die dem Mieter zu erstatten ist.
 3. Geht die Mietsache unter, ist BEGRA berechtigt, das Mietverhältnis mit einer gleichwertigen Mietsache fortzusetzen.
 4. Der Mieter versichert die Mietsache für die Vertragslaufzeit gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser durch Abschluss einer oder Einbeziehung in eine entsprechende Versicherung zum Neuwert im Zeitpunkt der Übergabe. Er weist BEGRA gegenüber den Versicherungsschutz auf Anfrage nach. Darüber hinaus tritt er bereits hiermit die Rechte aus dieser Versicherung an BEGRA ab, die die Abtretung hiermit annimmt. Verletzt der Mieter seine Versicherungspflicht gemäß vorstehendem Satz 1 oder ist BEGRA nicht Inhaberin der Rechte aus der einschlägigen Versicherung geworden, ist sie berechtigt, zur Sicherung von Schadensersatz- und

Wiederherstellungsansprüchen unbeschadet weitergehender Rechte die noch ausstehende Miete sofort fällig zu stellen, soweit der Schadensbetrag dadurch nicht überschritten wird.

§ 37 Beendigung des Mietvertrags und Rückgabe der Mietsache

1. Der Mietvertrag kann von den Parteien jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine bestimmte Laufzeit vereinbart. Eine Kündigung durch den Mieter kann nur bei gleichzeitiger Rückgabe der mangelfreien Mietsache an den Vermieter und Zahlung des für die Restlaufzeit des Mietvertrages fälligen Mietbetrages gemäß den Vereinbarungen im Mietvertrag erfolgen. Unabhängig von Satz 1 kann eine Kündigung durch BEGRA jederzeit fristlos aus wichtigem Grund erfolgen; ein wichtiger Grund liegt insbesondere nach den Bedingungen des § 16 Abs. 3 vor. Eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt unbeschadet des Rechts von BEGRA auf Entschädigung für Kosten, Verluste und Zinsen.
2. Am Ende der Mietzeit ist der Mietgegenstand in demselben Zustand, in dem er zur Verfügung gestellt wurde, und vollständig gereinigt an BEGRA zurückzugeben. Stellt BEGRA bei der Rückgabe fest, dass der Mietgegenstand defekt oder beschädigt ist oder nicht ordnungsgemäß gereinigt wurde, ist BEGRA berechtigt, dem Mieter die Reinigungs- und/oder Reparaturkosten oder den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes in Rechnung zu stellen, wenn dieser niedriger ist. Ist BEGRA bei der Rückgabe des Mietgegenstandes nicht anwesend, z.B. im Falle der vereinbarungsgemäßen Rückgabe an einen Dritten, ist die Prüfung durch BEGRA verbindlich.
3. Werden die Gegenstände nicht unverzüglich nach Ablauf der Mietzeit an BEGRA zurückgegeben, gerät der Mieter in Verzug. Der Mieter ist dann verpflichtet, BEGRA eine Entschädigung in Höhe des doppelten Mietpreises für jeden Tag zu zahlen, an dem der Mieter die Gegenstände nach Ablauf der angegebenen Frist nicht an BEGRA zurückgibt, höchstens jedoch in Höhe des Neuwertes der Gegenstände.

Teil V: Zusatz-/ Sonderbedingungen für Verbraucher

§ 38 Verbraucher

1. Für die Warenbestellung bei BEGRA gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Begra Lagertechnik GmbH in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Hierbei finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung auf sämtliche getätigte Vertragsabschlüsse / Bestellungen. Der Verbraucher kann den Text auf seinen Computer herunterladen oder ausdrucken.
2. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, d.h. um eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, nachfolgend: Verbraucher, so gelten zusätzlich zu den Teilen I-IV und VI nachfolgende Bestimmungen. Die Regelungen dieses Teils gehen denen der übrigen Teile in diesem Falle vor.

§ 39 Gesetzliches Widerrufsrecht/ WIDERRUFSBELEHRUNG

Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht. Hierüber informiert BEGRA nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen wie folgt:

1. Widerrufserklärung
Der Verbraucher hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder eine von ihm benannte dritte Person, die nicht der Befördernde ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher BEGRA (Begra Lagertechnik GmbH, Ringstraße 16, 47533 Kleve, Telefon: +49 2181 2989000, E-Mail: kundendienst@begra-lagertechnik.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Er kann dafür das nachfolgend in Abs. 4 beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung

der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Das Risiko und die Beweislast für die korrekte und rechtzeitige Ausübung des Widerrufsrechts liegen beim Verbraucher.

2. Folgen des Widerrufs

- a. Widerruft der Verbraucher den Vertrag, so erstattet BEGRA alle erhaltenen Zahlungen, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von BEGRA angebotene, rechnet. BEGRA kann die Rückzahlung verweigern, bis sie die Ware zurückerhalten oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass die Waren zurückgesandt wurden, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
- b. BEGRA trägt unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware, wenn die Rücksendung innerhalb Deutschlands erfolgt; sie stellt dem Verbraucher auf Wunsch kostenlose Rücksendeetiketten für die Rücksendung über die Post oder einen Paketshop zur Verfügung. Bei Verwendung dieser Rücksendeetiketten ist die Rücksendung für den Verbraucher kostenlos. Das Rücksendeetikett wird dem Verbraucher per E-Mail bereitgestellt. Die Rücksendung kann der Verbraucher in einem Paketshop des jeweiligen Anbieters in Deutschland abgeben. Ist eine Rücksendung wegen der Art, Größe und/ oder Beschaffenheit der Ware nicht möglich, trägt der Verbraucher die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren 3. (Speditionsware). Bei Speditionsware betragen die Kosten der Rücksendung 80,00 EUR. Diese Kosten gelten für Einzelmengen auf Standardladehilfsmitteln (z.B. 1 Stück, 1 VE auf Europalette). Bei größeren Mengen kann es zu höheren Kosten kommen, was individuell durch BEGRA geprüft und dem Verbraucher vorab mitgeteilt wird.
- c. Der Verbraucher hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen

vierzehn Tagen ab dem Tag der Widerrufserklärung an Begra Lagertechnik GmbH, Ringstraße 16, 47533 Kleve zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen versendet werden. BEGRA trägt die Kosten der Rücksendung der Waren. Der Verbraucher ist verpflichtet, die Waren mit allen gelieferten Zubehörteilen zurückzusenden, und zwar möglichst im Originalzustand und in der Originalverpackung und gemäß den angemessenen und klaren Anweisungen von BEGRA.

- d. Bezieht sich der Widerruf auf eine Montage- oder sonstige Leistung im Sinne des Teils III dieser AGB und widerruft der Verbraucher, nachdem er zuvor ausdrücklich verlangt hat, BEGRA mit der Erbringung der Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, schuldet der Verbraucher BEGRA einen Betrag, der dem Anteil der von BEGRA zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits erbrachten Leistung im Vergleich zur vollständigen Erbringung der Leistung entspricht. Der Verbraucher trägt keine Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen, wenn:
 - BEGRA dem Verbraucher nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über das Widerrufsrecht, die Kostenerstattung bei Widerruf oder das Muster-Widerrufsformular nicht vor Beginn der Leistung zur Verfügung gestellt hat, oder
 - der Verbraucher den Beginn der Leistungserbringung während der Widerrufsfrist nicht ausdrücklich verlangt hat.

Ausschluss/Erlöschen des Widerrufsrechts

Gemäß § 312g Abs. 2 BGB besteht ein Widerrufsrecht u. a. nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung

nach der Lieferung entfernt wurde und bei Verträgen zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde. Kein Widerrufsrecht besteht in Bezug auf Waren, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit unwiderruflich etwa mit Gebäuden verbunden, z.B. einbetoniert wurden oder mit anderen Erzeugnissen vermischt wurden.

4. Muster-Widerrufsformular

Über das Muster-Widerrufsformular informiert BEGRA nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung wie folgt. Es muss jedoch nicht verwendet werden.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn der Verbraucher den Vertrag widerrufen möchte, so kann es dieses Formular ausfüllen und an BEGRA zurücksenden:)

An

Begra Lagertechnik GmbH

Ringstraße 16

47533 Kleve

E-Mail: kundendienst@begra-lagertechnik.de

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

– Bestellt am (*)/erhalten am (*)

– Name des/der Verbraucher(s)

– Anschrift des/der Verbraucher(s)

– Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

– Datum

(*) *Unzutreffendes streichen.*

6. Während der Widerrufsfrist hat der Verbraucher das Produkt und dessen Verpackung sorgfältig zu behandeln. Er wird das Produkt nur in dem Maße auspacken oder benutzen, wie es für die Feststellung der Art, der Eigenschaften und der

Funktionsweise des Produkts erforderlich ist. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Verbraucher das Produkt nur so behandeln und prüfen darf, wie er es auch in einem Geschäft tun dürfte. Der Verbraucher hat für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufzukommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

§ 40 Gewährleistung/ Haftung

1. In Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen in den Teilen II-IV gilt gegenüber Verbrauchern das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

2. Verbraucher haben die Wahl, ob sie Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. BEGRA ist berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

3. Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch BEGRA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haftet BEGRA stets unbeschränkt

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
- bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, (Kardinalpflichten) durch leichte Fahrlässigkeit von Seiten BEGRA, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der

verkauften Ware auch beim Versandkauf mit der Übergabe der Ware auf den Verbraucher über. 5.

§ 41 Preise und Zahlungsbedingungen; Verzug

In Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen in den Teilen II-IV gilt gegenüber Verbrauchern in Bezug auf Preise und Zahlungsbedingungen was folgt:

1. Der angegebene Kaufpreis ist bindend. Im Kaufpreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Die beim Versand zusätzlich anfallenden Versandkosten wie in der Bestellbestätigung angegeben sind dem Kaufpreis hinzuzurechnen. Kosten für Verpackung sind in den Versandkosten bereits enthalten. 6.
2. Der Verbraucher verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung per E-Mail bzw. der Rechnung den Gesamtpreis zu zahlen. Wenn der Verbraucher seine Zahlungsverpflichtung(en) nicht rechtzeitig erfüllt, schuldet der Verbraucher, nachdem er von BEGRA über den Zahlungsverzug benachrichtigt wurde und nachdem BEGRA dem Verbraucher eine Frist von vierzehn (14) Tagen zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen eingeräumt hat, die gesetzlichen Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den Betrag, der nach der nicht erfolgten Zahlung innerhalb dieser 14-tägigen Frist noch fällig ist. BEGRA ist berechtigt, die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten für die Beitreibung in Rechnung zu stellen. Diese Inkassokosten dürfen sich auf maximal: 15 % auf ausstehende Beträge bis zu 2.500 €; 10 % auf die nächsten 2.500 € und 5 % auf die nächsten 5.000 €, mit einem Mindestbetrag von 40 € belaufen. 7.
3. Während der im Angebot angegebenen Gültigkeitsdauer werden die Preise der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen nicht erhöht, außer bei Preisänderungen aufgrund von Änderungen des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes.
4. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann BEGRA Produkte oder Dienstleistungen, deren Preise an Schwankungen auf dem Finanzmarkt gebunden sind und auf die BEGRA keinen Einfluss hat, mit variablen Preisen anbieten. Diese Bindung an Schwankungen und die Tatsache, dass es sich bei den angegebenen Preisen um Richtpreise

handelt, sind im Angebot anzugeben.

Preiserhöhungen innerhalb von drei (3) Monaten nach Vertragsabschluss sind nur zulässig, wenn sie sich aus gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen ergeben. Preiserhöhungen nach Ablauf von drei (3) Monaten nach Vertragsabschluss sind nur zulässig, wenn der BEGRA sie mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbart hat und

- a. sie sich aus gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen ergeben; oder
- b. der Verbraucher das Recht hat, den Vertrag mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Preiserhöhung in Kraft treten soll.

Die im Angebot der Produkte oder Dienstleistungen genannten Preise enthalten die ggf. anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, mehr als 50 % im Voraus zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 42 Beschwerden / Streitschlichtung

1. Nach geltendem Recht ist BEGRA verpflichtet, die Verbraucher auf die Existenz der Europäischen Online-Streitbeilegungs-Plattform hinzuweisen, die für die Beilegung von Streitigkeiten genutzt werden kann, ohne dass ein Gericht eingeschaltet werden muss. Für die Einrichtung der Plattform ist die Europäische Kommission zuständig. Zur Europäischen Online-Streitbeilegungs-Plattform gelangt man über den link: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

2. BEGRA weist darauf hin, dass sie weder bereit noch verpflichtet sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Beschwerdeverfahren wegen Beschränkungen der Nutzung der Webseite von BEGRA, nicht abgeholfter Beschwerden und gegen die Aussetzung der Melde- und Beschwerdeverfahren für bestimmte Nutzer sind eigenständige Rechte und bleiben davon unberührt.

§ 43 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jedweder Art bedürfen mindestens der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Das Formerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser

Formklausel.

2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen auf Rechtsordnungen anderer Länder ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung umzusetzen.

Teil VI: Datenschutz

1. BEGRA stellt den Schutz der ihr übermittelten Kundendaten sicher. Für die Geschäftsabwicklung notwendige Daten werden von ihr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß den Vorgaben der aktuell geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, gespeichert und verwaltet. Eine Datenverarbeitung erfolgt demnach nur, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 6 Abs. 1c DS-GVO), eine Einwilligung des Nutzers vorliegt (gem. Art. 6 Abs. 1a DS-GVO) oder aufgrund ihres berechtigten Interesses (gem. Art. 6 Abs. 1f DS-GVO).
2. Die mit der Bestellung erhobenen Daten werden zur Erfüllung, Abwicklung und ggf. Rückabwicklung des Vertrages verwendet.
3. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen, soweit dies zur Lieferung der Ware notwendig ist.
4. Zur Abwicklung von Zahlungen gibt BEGRA die Zahlungsdaten der Kunden an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter.
5. Mit der Zahlungsabwicklung wird von BEGRA ggf. ein Dritter beauftragt, der die Zahlungsdaten der Kunden zum Zwecke der Zahlungsabwicklung verwendet. Der Dritte ist verpflichtet, die Informationen gemäß den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen zu behandeln. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1b DS-GVO.
6. Bei Bestehen eines berechtigten Interesses (z. B.

wenn BEGRA in Vorleistung tritt) gibt BEGRA ggf. Vertragsdaten (Firma, Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) im Rahmen einer Bonitätsprüfung an Creditsafe.com weiter. Diese hat BEGRA in gleicher Weise zur Vertraulichkeit von Daten verpflichtet.

Dieser Hinweis erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Nach den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen hat der Kunde (u.a.) ein Recht auf:

- Auskunft über seine bei BEGRA verarbeiteten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der bei BEGRA von ihm gespeicherten Daten (Art. 16 DS-GVO),
- Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten (Art. 18 DS-GVO),
- Löschung seiner bei BEGRA gespeicherten Daten (Art. 17 DS-GVO),
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO),
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Recht auf jederzeitigen Widerspruch, wenn BEGRA die Daten aufgrund eines berechtigten Interesses verarbeitet bzw. Recht auf Widerruf der Datenverwendung zu Werbezwecken. Es genügt eine Mitteilung an Begra Lagertechnik GmbH, Ringstraße 16, 47533 Kleve bzw. per E-Mail an info@begra-lagertechnik.de unter Angabe von Firma, Name, vollständiger Anschrift und ggf. Kundennummer. Es entstehen keine anderen Kosten als die Übermittlungskosten nach dem Basistarif.

Weitere umfassende und ggf. aktualisierte Informationen sind in der [Datenschutzerklärung](#) von BEGRA zusammengefasst.